

Beschluss

Thema: Grenzüberschreitende Anerkennung von Umweltplaketten

Berichterstatter:

Rheinland-Pfalz und Eurométropole de Strasbourg

1. Sachstand

Umweltzonen leisten einen wichtigen und sichtbaren Beitrag zur Reinhaltung der Atemluft in dicht besiedelten Städten sowohl in Frankreich als auch in Deutschland. Die zur Überwachung von Verkehrsverboten in Umweltzonen verwendeten Umweltplaketten in Deutschland und Frankreich sind ihrem Inhalt nach unterschiedlich. Sie sind für die Einfahrt in entsprechend gekennzeichnete Zonen jedoch notwendig. Da sie derzeit im jeweils anderen Land nicht anerkannt werden, entstehen Grenzgängerinnen und Grenzgängern sowie Grenzpendlerinnen und Grenzpendlern ggfs. Kosten, wenn sie sich ohne anerkannte Umweltplakette in einer entsprechenden Zone aufhalten.

Bei dem Thema der grenzüberschreitenden Anerkennung von Umweltplaketten geht es um die Koordinierung des Verwaltungsvollzugs bei Maßnahmen zur Einhaltung der europäischen Luftqualitätsrichtlinie (RL 2008/50/EG) / Einfahrtberechtigung mit Umweltplaketten in Umweltzonen.

2. Entwicklung / Hintergrund

Nach der Beratung im „Expertenausschuss Klima & Energie“ der Deutsch-Französisch-Schweizerischen-Oberreinkonferenz am 10.02.2020 in Kehl (Federführung: Rheinland-Pfalz / SGD Süd) und in der „Arbeitsgruppe Umweltplaketten“ am 03.03.2020 in Straßburg (Federführung: Ville et Eurométropole de Strasbourg) wird dem DFMR gemäß Aachener Vertrag der nachstehende Beschluss unterbreitet.

3. Politische Bewertung und möglicher Lösungsansatz

Um das alltägliche Leben im gemeinsamen grenzüberschreitenden Raum für die dort lebenden und arbeitenden Menschen zu erleichtern, sollte im Bereich der Umweltplaketten eine zwischenstaatliche Lösung angestrebt werden. Eine gegenseitige Anerkennung wäre auch europaweit sinnvoll und wünschenswert. Der deutsch-französische Kooperationsraum kann hier als Modellregion vorangehen, in dem die Möglichkeiten des Vertrags von Aachen durch die Inanspruchnahme des Art. 13 und die Etablierung einer gemeinsamen Ausnahme genutzt werden. Ein möglicher Lösungsansatz ist, dass die beiden Staaten Vorschriften für den Verwaltungsvollzug etablieren. Nach deutschem Recht könnte eine Ausnahme für in Frankreich zugelassene Fahrzeuge gemäß § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV in Betracht kommen.

4. Stellungnahme und Empfehlungen

1. Der Ausschuss sieht eine **europaweite Regelung zur gegenseitigen Anerkennung von Umweltplaketten**, welche den Bürgerinnen und Bürgern komplizierte Vorabinformationen über die jeweiligen Regelungen zu Umweltplaketten in den verschiedenen Staaten ersparen würde, als wünschenswert an.
2. Plaketten aus dem jeweiligen Nachbarland sollten bei der **Luftreinhalteplanung** und beim nachfolgenden **Vollzug** (Kontrollen in Umweltzonen) als gegenseitig ausreichend erachtet werden, sofern diese in den jeweiligen inhaltlichen Anforderungen gleichwertig sind.
3. Die konkrete Festlegung der Gleichwertigkeit der Plaketten (nach der 35. BImSchV in Deutschland und dem Crit'Air-Reglement in Frankreich) obliegt den beiden Staaten.
4. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass diesbezüglich **Ausnahmen im Sinne Art 13 Abs. 2 Satz 2 des Aachener Vertrages** möglich sind. Der DFMR unterstützt die Empfehlung des AGZ diesbezüglich eine Ausnahme im Sinne des Art 13 Abs. 2 Satz 2 des Aachener Vertrags zuzulassen.
5. Um eine möglichst rasche Überwindung von Hindernissen zu gewährleisten, sollten die beiden Staaten **Vorschriften für den Verwaltungsvollzug** etablieren. Nach deutschem Recht könnte eine Ausnahme gemäß § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV in Betracht kommen.